

RS Vwgh 1997/1/23 95/15/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §81 Abs1;

BAO §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/24 94/13/0069 2

Stammrechtssatz

Für die Heranziehung zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten der KG ist die Erlassung eines Haftungsbescheides an die geschäftsführende Komplementär-GmbH nicht Voraussetzung (Hinweis E 10.6.1980, 535/80). Bei einer GmbH & Co KG trifft die der geschäftsführenden GmbH gem § 81 Abs 1 BAO auferlegte

Pflicht zur Abfuhr der Abgaben der KG in Ansehung des Tatbestandsbildes des§ 80 Abs 1 BAO auch den Geschäftsführer der GmbH in seiner Eigenschaft als deren gesetzlichen Vertreter

und rechtfertigt daher auch seine Inanspruchnahme nach§ 9 Abs 1 BAO (Hinweis E 7.6.1989, 88/13/0127-0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150120.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>